

INKLUSION

Newsletter über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Schweiz

10/2021



40 Jahre «Hindernisfreie
Architektur – Die Schweizer
Fachstelle»: Eine persönliche
Widmung

Seite 2

Wie unterschiedlich die Kan-
tone die Gleichstellung von
Menschen mit Behinderungen
umsetzen (Teil I)

Seiten 3–5

Fortschrittliches Wallis

Seiten 6/7

Ein Aktionsplan für ein
inklusives Freiburg im
Breisgau

Seiten 8/9

40 Jahre «Hindernisfreie Architektur – Die Schweizer Fachstelle»: Eine persönliche Widmung

Die Schweizer Fachstelle für Hindernisfreie Architektur wird dieses Jahr 40. Ich gratuliere ganz herzlich. Ein runder Geburtstag, der so nicht unbedingt zu erwarten war, denn immer wieder wurde die Fachstelle von Krisen geschüttelt. Auch 1989, als ich dazusties. Einerseits war die Fachstelle in einen heftigen Konflikt mit Procap verstrickt, der nur mit grosser Mühe unter Kontrolle gebracht werden konnte, andererseits ging ihr langsam das Geld aus. Der finanzielle Zustand war so kritisch, dass darüber diskutiert wurde, ob im nächsten Monat noch die Löhne ausbezahlt werden könnten. Doch das Glück war uns hold. Die Gönneraktion, die ein Jahr vorher mit dem Versand von 10'000 Architektenordnern gestartet worden war, begann sich auszuzahlen. Immer mehr Architekturbüros und Gemeinden unterstützten die Fachstelle mit einem Beitrag. Als Gegenleistungen erhielten sie von da an regelmässig die neusten Unterlagen und Informationen zum hindernisfreien Bauen.

Wie kam ich aber zu dieser Stelle bei der Fachstelle? Das Angebot kam ganz zufällig. 1989 organisierte ich als Angestellter von Suter & Suter AG in Basel eine Tagung mit dem Titel «Hindernisfreies Bauen nützt allen». Um die Veranstaltung inhaltlich richtig aufzugleisen, luden wir auch Joe A. Manser von der Schweizer Fachstelle für ein Brainstorming ein. Der Kontakt war herzlich, und noch während der Tagung fragte er mich, ob ich nicht nach Zürich in die Fachstelle wechseln wollte. Da ich mich bei Suter & Suter AG nicht wirklich wohl fühlte, nahm ich das Angebot an. Das erwies sich als Glücksfall, denn ein paar Jahre später ging Suter & Suter AG in Liquidation. Noch heute frage ich mich, was aus mir geworden wäre, wenn ich das Angebot ausgeschlagen hätte und bei Suter & Suter AG geblieben wäre.

Die Arbeit bei der Fachstelle war interessant und vielseitig. Tagtäglich riefen irgend-

welche Architekten an, um sich zu informieren, wie sie die Anliegen von Menschen mit Behinderungen richtig umsetzen konnten. Zudem stand die Erarbeitung wichtiger technischer Dokumente an. Zum einen beschäftigte sich die Fachstelle im Auftrag der Migros mit den Anforderungen für den Ladenbau, zum anderen suchten wir nach der richtigen Strategie für den Wohnungsbau. Allen war klar, dass es eine Konzeption sein musste, die eine möglichst grosse Breitenwirkung erzielen sollte. Schliesslich legten wir uns auf das Konzept «Wohnungsbau hindernisfrei – anpassbar» fest. Dank der Unterstützung zahlreicher Personen konnte 1992 eine entsprechende Broschüre publiziert werden. Sie war das erste bedeutende Ereignis für die Schweizer Fachstelle.

Nach dem Wohnungsbau ging es ohne Verzögerung an die nächsten Projekte. Zuerst nahm sich die Fachstelle die Hotels, Restaurants und Ferienwohnungen vor, dann Schul- und Universitätsbauten. Schliesslich kamen Grundlagen zum Tiefbaubereich und zum ÖV dazu. All dies machte die Fachstelle zu einem nationalen Kompetenzzentrum für das hindernisfreie Bauen. Heute ist sie eine feste Grösse in der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.

Meine Zeit bei der Fachstelle verging wie im Fluge. Jahrelang pendelte ich zwischen Zürich und meinem Wohnort Basel. Da mir die lange Zugfahrt aber langsam zu viel wurde, begann ich nebenbei, für Pro Infirmis Basel als Bauberater zu arbeiten. Dieses Engagement wurde mit der Zeit immer grösser, weshalb mir nur noch wenig Zeit für die Schweizer Fachstelle blieb. Der Kontakt zu ihr brach aber nie ab. Über viele Jahre leitete ich für sie verschiedene Kurse zum hindernisfreien Bauen.

Ich habe der Fachstelle viel zu verdanken. Sie hat mich nachhaltig geprägt und vieles gelehrt, das mir bis dahin unbekannt war. Ich wünsche ihr weiterhin viel Erfolg für die Zukunft und hoffe, dass sie auch andere Personen genau so anleiten kann wie mich.

Eric Bertels

Wie unterschiedlich die Kantone die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen umsetzen (Teil I)

Die Jahre 1995–2003 waren politisch gesehen die bisher intensivste Zeit für die Schweiz hinsichtlich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Begonnen hatten sie mit der Lancierung einer parlamentarischen Initiative durch den damaligen Nationalrat Marc F. Suter. Es folgten zahlreiche politische Vorstösse und verschiedene Demonstrationen auf dem Bundesplatz in Bern. Da dies alles nicht zum gewünschten Erfolg führte, reichten die Behindertenorganisationen schliesslich Mitte 1999 eine nationale Volksinitiative (Titel: «Gleiche Rechte für Behinderte») ein. Daraufhin beschloss der Bundesrat, die verschiedenen Rechtsverfahren, die damals am Laufen waren, auf Bundesebene zu koordinieren.

Als ersten Schritt eröffnete er dazu ein Vernehmlassungsverfahren. Der Bundesrat bat die Kantone, ihm den gegenwärtigen Stand der Behindertengleichstellung zu verdeutlichen und aufzuzeigen, welche die geeignetsten Massnahmen zur Umsetzung von Artikel 8 Absatz 4 der neuen Bundesverfassung wären. Ein paar Monate vorher waren bei der Abstimmung über die revidierte Bundesverfassung die ersten beiden Sätze der parlamentarischen Initiative Suters in leicht abgeänderter Form vom Volk angenommen worden.

Ende Januar 2000 legte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement einen Bericht vor, der die Erkenntnisse dieser Vernehmlassung zusammenfasste. 25 Kantone hatten sich zu dieser Anhörung geäussert. Das Bild war recht diffus. So verfügten drei Kantone bereits über ein Behindertengesetz (GR, NE und VS), während die meisten Kantone bisher nur in bestimmten Bereichen Regelungen besaßen. Zwischen den Kantonen gab es erhebliche Unterschiede. Vielen war unklar, wie weit die Gleichstellung gehen sollte. Die meisten Kantone begrüßten daher den Vorschlag des Bundesrates, als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» ein neues Gesetz zu erarbeiten. Sie erhofften sich dadurch eine gewisse Harmonisierung bei der Umsetzung der Gleichstellung. Zudem sollten damit auch die



Grenzen des Machbaren festgelegt werden. Nach intensiven Beratungen im Parlament und einem nationalen Abstimmungskampf im Mai 2003 trat das neue Behindertengleichstellungsgesetz zu Beginn des Jahres 2004 in Kraft.

Seither wird intensiv an der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen gearbeitet. Mit der Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) im Jahre 2014 kam zusätzlicher Schwung in die Sache. Im Nachgang dazu formulierte der Bundesrat 2018 als übergeordnetes Ziel eine Behindertenpolitik, die die volle, autonome und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben schaffen sollte (vgl. Bericht «Behindertenpolitik» des Bundesrates). Zu den bereits bekannten Forderungen aus dem Behindertengleichstellungsgesetz von 2004 kamen zahlreiche weitere Anliegen dazu. Der Bund und die Kantone waren nun noch stärker gefordert.

Neue Untersuchung

Es sind jetzt über 20 Jahre vergangen seit dem letzten umfassenden Vergleich der Kantone in dieser Hinsicht. Es ist Zeit zu prüfen, was sich seither getan hat und wo die Kantone heute stehen. So wüsste man gerne, wie die Kantone heute die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen handhaben und wie ernst sie diese Anliegen nehmen? Letztendlich geht es aber um die Frage, ob überall genügend vorgesorgt wurde, so dass eine



korrekte Umsetzung der Anliegen von Menschen mit Behinderungen gewährleistet ist. Es gibt viele Möglichkeiten, in diesem Bereich etwas zu tun. Nicht alles erfüllt aber die entsprechenden Bedürfnisse.

Starker Föderalismus

Die meisten Bereiche, die von der Gleichstellung tangiert sind, fallen in den Zuständigkeitsbereich der Kantone. Sie haben deshalb auch die Umsetzungshoheit und die volle Verantwortung. Ein Effekt des schweizerischen Föderalismus ist, dass die Kantone bei neuen Anliegen meist ihren eigenen Weg suchen. Das ist auch bei der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen nicht anders. Um also ein aussagekräftiges Gesamtbild zu erhalten, muss in jedem Kanton jeder einzelne Themenbereich genau untersucht werden. Da die Gleichstellung eine themenübergreifende Querschnittsaufgabe ist, braucht es für eine seriöse Beurteilung eine umfassende Abklärung von zahlreichen Gesetzen, Massnahmen, Dienstleistungen, Einrichtungen usw.

Genau dies habe ich mir für das Jahr 2021 vorgenommen. Ich möchte aufzeigen, wie sich die einzelnen Kantone entwickeln und wo sie im gesamtschweizerischen Kontext stehen. Dazu habe ich eine Liste mit 40 Fragen zu 12 Themen erstellt. Über verschiedene Kanäle versuche ich, diese 40 Fragen zu beantworten. Das geschieht durch Re-

cherchen im Internet, aber auch durch spezifische Anfragen direkt bei den zuständigen kantonalen Amtsstellen. Um einen generellen Eindruck von der Situation in der Schweiz geben zu können, vergleiche ich die kantonalen Gegebenheiten. Ende Jahr oder Anfang 2022 werde ich dazu dann eine weitere Publikation herausgeben.

Untersucht werden nur die Deutschschweizer Kantone, da ich die französische Sprache zu wenig gut beherrsche, um eine seriöse Recherche in der Romandie vornehmen zu können. Mit den 21 Kantonen der Deutschschweiz (inkl. Freiburg) lässt sich aber ein gutes Gesamtbild von der Umsetzung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen erstellen.

Es ist klar, dass man die Kantone nicht alle über einen Leisten schlagen kann. Zu gross sind die strukturellen Unterschiede, zu verschieden die Ausgangslagen. Trotzdem scheint es sinnvoll, die Kantone miteinander zu vergleichen. Die Kantone stehen in einem gewissen Konkurrenzkampf, auch wenn dies bei sozialen Themen immer etwas seltsam klingt. Zudem, das zeigen die ersten Resultate der Untersuchung deutlich, gehen die Kantone nach dem Motto «viele Wege führen nach Rom» vor. Es kann daher nicht schaden, wenn möglichst viele Wege bekannt sind und klar ist, wie gut sie in der Praxis funktionieren. Voneinander lernen kann man immer, vor allem bei so vielen unterschiedlichen Themen.

Erstes Fazit

Die ersten Abklärungen bei rund der Hälfte aller deutschschweizer Kantone zeigen, dass aufgrund des Föderalismus bei der Gleichstellung ein kompletter Urwald mit mehr oder weniger geeigneten Bäumen gewachsen ist. Es gibt kaum einen Themenbereich zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen, der von einer Mehrheit der Kantone gleich behandelt wird. In den meisten Fällen hat sich die kantonale Eigenständigkeit durchgesetzt, und es wurden immer wieder neue Räder erfunden, sogar dort, wo man vermuten würde, dass auf Grund der nationalen Vorgaben eine gewisse Übereinstimmung entstehen würde. So legte das Bundesparlament bei seinen Beratungen zum Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) genau fest, was bei Bauten mit Publikumsverkehr vorgesehen werden muss. Ein bisschen offener war er beim Wohnungsbau, und er überliess es den Kantonen,

hier die Schranke festzulegen, ab wann das hindernisfreie Bauen überhaupt umgesetzt werden muss. Im Minimum, so entschied das Parlament, mussten aber Gebäude mit mehr als acht Wohneinheiten geprüft werden. Jeder Kanton hatte aber das Recht, weitergehende Bestimmungen zu erlassen.

Von dieser Möglichkeit haben viele Kantone Gebrauch gemacht. Die Unterschiede sind aber so gross, dass man wohl von blindem Aktionismus sprechen muss. Am optimalsten steht der Kanton Basel-Stadt da. Dort müssen bereits Bauten mit zwei Wohnungen entsprechend geprüft werden. Für die höchsten Grenzen stehen die Kantone GR, NW, OW, ZG. Hier muss das hindernisfreie Bauen erst bei grossen Gebäuden mit mehr als acht Wohnungen berücksichtigt werden (BehiG-Ansatz). Am häufigsten liegt die Schranke bei Bauten mit vier Wohnungen (AG, AI, AR, GL, UR, VS), gefolgt von solchen mit sechs Wohnungen (FR, LU, SG, SZ, SO, TG). Dazwischen haben sich die Kantone BE und ZH eingerichtet. Irgendwie exotisch muten die Kantone Baselland und Schaffhausen an, da die Limiten dort bei sieben bzw. acht und mehr Wohnungen liegen, was nur einen kleinen Unterschied zu den BehiG-Vorgaben macht.

Es gibt also insgesamt sieben verschiedene Varianten, wie die Kantone diese Schranke festgelegt haben. Mehr ist fast nicht möglich. Eine unglaubliche Variationsbreite, obwohl die Anforderungen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in jedem Kanton gleich sind.

Der falsche Einstieg

Eine zweite Schlussfolgerung lässt sich aus den bereits untersuchten Kantonen ziehen: Den meisten fällt es schwer, die Gleichstellung von Grund

auf richtig zu entwickeln. Überall fehlt ein wichtiges Element. Man müsste ja meinen, dass die Kantone wissen, wie solch komplexe Vorhaben richtig angegangen werden müssen. In allen Verwaltungen hat es kluge Köpfe, die über viel verwaltungstechnische Erfahrung verfügen. Zudem kann man ja auch beim Bund nachschauen, wie er dies organisiert hat. Was für den Bund stimmt, ist ja meist auch für die Kantone richtig.

Wie also hat der Bund die Gleichstellung für Menschen mit Behinderungen umgesetzt? Erstens hat er in der Bundesverfassung klare Bestimmungen dazu eingebaut. Zweitens hat er ein entsprechendes Gesetz entwickelt und drittens eine offizielle Bundesstelle geschaffen, die koordiniert und gleichzeitig gezielt Impulse für Weiterentwicklungen setzt.

Genau so müssten auch die Kantone vorgehen. So ist es aber nicht. Fast kein Kanton besitzt in seiner Verfassung sinnvolle, generelle Bestimmungen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Glänzen können hier eigentlich nur die beiden Kantone Zürich und Freiburg. Auch bei den Gesetzen steht es nicht zum Besten. Nur wenige Kantone verfügen bisher über ein griffiges, umfassendes Behindertengesetz für die Gleichstellung. Und auch bei den kantonalen Fachstellen sind Fortschritte nur langsam festzustellen. Bis jetzt haben es nur wenige Kantone geschafft, solche Anlaufstellen zu errichten. Wenn es eine hat, dann ist sie oft nur dazu da, um innerhalb der Verwaltung zu koordinieren und zu informieren. Es ist ihnen untersagt, eigenständige Aktionen zu lancieren, die dann zu konkreten Fortschritten führen.

Kaum Förderung der Gebärdensprache

Last but not least kommt man nach den bisherigen Abklärungen zudem zum Schluss, dass die Förderung der Gebärdensprache in den Kantonen sehr stiefmütterlich behandelt wird. Nach wie vor gibt es kaum kantonale Massnahmen, die dafür sorgen, dass diese Sprache ganz selbstverständlich miteinbezogen wird.

Die ersten Resultate dieser Untersuchung zeigen also, dass sich in den letzten Jahren einiges getan hat, aber noch vieles im Argen liegt. Die Schweiz, das machen die Abklärungen deutlich, steht erst am Anfang des Prozesses.





Fortschrittliches Wallis

Es geht vorwärts in der Schweiz. Nach der Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) im Jahre 2014 haben zahlreiche Kantone zusätzliche Anstrengungen unternommen, um die Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Hier eine unvollständige Zusammenstellung der kantonalen Anpassungen in den letzten Jahren:

- Der Kanton Zürich hat von der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften ZHAW eine Studie anfertigen lassen, um zu klären, was der Kanton tun muss, um die UNO-BRK einzuhalten. Der Bericht wurde 2018 veröffentlicht. Ein entsprechender Aktionsplan für die Umsetzung soll nächstens folgen.
- Ebenfalls 2018 hat der Kanton Freiburg ein neues kantonales Gesetz über Menschen mit Behinderungen (BehG) verabschiedet. Es hat zum Zweck die Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und ihre Teilhabe an der Gesellschaft zu fördern.
- Anfang 2018 gab der Regierungsrat des Kantons Luzern das neue Leitbild «Leben mit Behinderungen» heraus. Mit dem Leitbild will der Kanton den gesellschaftlichen und politischen Dialog zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vorantreiben.
- Im Jahr 2019 verabschiedete der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt ein neues Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Einstimmig verankerte der Rat ein Gesetz, das erst-

mals in der Schweiz auf kantonaler Ebene in allen Lebensbereichen individuelle Rechtsansprüche von Menschen mit Behinderungen vorsieht.

- Weitere zwei Kantone sind an der Erarbeitung solcher Gesetze, nämlich die beiden Kantone Basel-Landschaft und Neuenburg. Voraussichtlich im nächsten Jahr sollen sie im Parlament behandelt werden.
- Schliesslich hat auch der Kanton Solothurn ein neues Leitbild entwickelt. Es muss noch vom Regierungsrat beschlossen werden, was vermutlich nicht mehr lange dauern wird.

Mutter der kantonalen Behindertengesetze

Der momentane Schlusspunkt der guten Nachrichten kommt aus dem Kanton Wallis. An der Sitzung vom 6.5.2021 stimmte der Grosse Rat mit Null Gegenstimmen dem «Gesetz über die Rechte und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen (GRIMB)» zu. Das revidierte Gesetz nimmt unmissverständlich auf die Verabschiedung der «UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen» (UNO-BRK) vom 13.12.06 Bezug. So hat das neue Gesetz im Kanton Wallis das Ziel, die Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Lebens zu verwirklichen und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft zu fördern.

Wer jetzt denkt, dass der Kanton Wallis mit diesem Gesetz nur nachzieht, was andere Kantone bereits vor ihm eingeführt hatten, irrt sich. Das Gegenteil ist der Fall. Das neue Gesetz ist nur eine weitere Revision eines Gesetzes, das bereits Ende der 1970-er Jahre geschaffen wurde.

Im Nachgang zur UNO-Vollversammlung vom 9.12.1975, an der eine besondere Erklärung zu den Rechten von Behinderten verabschiedet wurde (Deklaration Nr. 3447), entwickelte der Kanton Wallis ein eigenes, für die damalige Zeit sehr fortschrittliches Gesetz für die gesellschaftliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Das Parlament verabschiedete am 12. Mai 1978 ein umfassendes Gesetz, das unter anderem Massnahmen zur Ausbildung, Beherbergung und zur sozialen und beruflichen Eingliederung dieser Personen vorsah (Titel: «Gesetz über die Massnahmen zugunsten Behinderter»). Die der Öffentlichkeit zugänglichen Bauten wie Kirchen, Schulen, Geschäfte, Herbergen, Theater, Kinos, Banken und Sport- und

Verkehrseinrichtungen mussten, soweit wie möglich, so angelegt werden, dass der Zugang und die Nutzung durch körperlich behinderte Personen möglich wurde. Ferner wurde die öffentliche Hand angewiesen, in ihrem Verwaltungsbereich die Eingliederung und die beruflichen Tätigkeiten von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Und es musste auch eine kantonale Kommission für diese Personengruppe gebildet werden, in der alle interessierten Kreise vertreten waren. Gedacht war diese Kommission als beratendes Organ des Staates, und sie sollte in allen Fragen, die die Menschen mit Behinderungen betreffen, die Exekutive unterstützen.

1991 nahm das Walliser Parlament eine Revision dieses Gesetzes vor. Mit dem neuen Gesetz ging der Kanton Wallis noch einen Schritt weiter. So legte das Gesetz, das nun neu den Titel «Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen» trug, fest, dass der Verbleib zuhause soweit wie möglich gefördert werden musste. Um die Entwicklung und die schulische Eingliederung der behinderten Schülerinnen und Schüler zu unterstützen und ihre Behinderung auszugleichen, sollten spezifische schulische, pädagogische und psychotherapeutische Massnahmen geschaffen werden. Zudem konnten Primarklassen mit reduziertem Bestand errichtet werden, um die Eingliederung behinderter Schüler zu fördern.

Weiter wurden die Gemeinwesen, die subventionierten Institutionen und der Privatsektor im Kanton Wallis angehalten, den behinderten Menschen entsprechende Lehrstellen, Praktikumsplätze und Plätze zur Wiedereingliederung anzubieten. Der Staat konnte dafür finanzielle Unterstützungen sprechen. Extra-Geld sah der Kanton Wallis auch für die gesellschaftliche und kulturelle Eingliederung sowie die Wohnungssuche vor. Unter anderem konnte eine finanzielle Unterstützung für die Senkung der Mietkosten oder für allfällige bauliche Anpassungen beantragt werden. Das Ziel war, soweit wie möglich die Bereitstellung von passenden Wohnmöglichkeiten und die Organisation von gesellschaftlichen und kulturellen Aktivitäten für Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Es war schon sehr erstaunlich: In einer Zeit, wo die Kantone in der Deutschschweiz noch darüber diskutierten, ob in den Regelschulen auch die Integration von Schülern mit Behinderungen unterstützt werden sollten, goss der Kanton Wallis viele



dieser Gleichstellungsfragen bereits in eine Gesetzesform.

Gesetzesrevision 2021

Im Mai 2021 hat der Grosse Rat des Kantons Wallis einer erneuten Revision dieses Gesetzes einstimmig zugestimmt. Der Kern der vorgeschlagenen Änderungen betrifft die Einführung eines neuen Kapitels über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Das alte Gesetz legte seinen Schwerpunkt auf staatliche Handlungen. Ganz im Einklang mit der UNO-BRK und dem nationalen Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) erhalten Menschen mit Behinderungen neue, kostenlose Rechtsansprüche. So können sie vor Gericht eine drohende Benachteiligung verbieten oder sie allenfalls beseitigen lassen. Da zahlreiche Menschen mit Behinderungen mit der Erhebung von solchen Beschwerden überfordert sind, dürfen auch die kantonalen Behindertenorganisationen Beschwerde einreichen.

Neu wird beim Kanton auch ein Büro für die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingerichtet. Zudem sollen die verschiedenen Departemente entsprechende Massnahmenpläne zur Umsetzung dieses Gesetzes und der behindertenrechtlichen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung erarbeiten.



Ein Aktionsplan für ein inklusives Freiburg im Breisgau

Wie aus den vorhergehenden Berichten unschwer zu erkennen ist, sind die Schweiz und die Kantone intensiv an der Arbeit, sich hinsichtlich der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) zu organisieren. Nachdem die Schweiz die Beitrittsurkunde für dieses Übereinkommen am 9. April 2014 unterschrieben hatte, machten sich einige Kantone daran, Massnahmen zur Stärkung der vollen Teilhabe für diese Personen aufzugleisen. Neue Gesetze und Leitbilder sind entstanden. Dazu kamen auch weitere kantonale Gleichstellungsfachstellen. Doch bei all diesen positiven Entwicklungen bleibt die Frage offen, ob sie auch genügend Wirkung in der Praxis erzeugen.

Papier ist geduldig, und sicher sind die Betroffenen froh, wenn sie bei Auseinandersetzungen auf ein entsprechendes Gesetz zurückgreifen können. Doch das genügt nicht. Es braucht auch konkrete Aktions- und Massnahmenpläne, die dafür sorgen, dass sich im Alltag etwas ändert. Die kantonalen Gleichstellungsfachstellen können leider nur wenig mithelfen, denn ihr Aufgabenbereich beschränkt sich in der Regel auf die Koordination der gesetzlichen Massnahmen und Informationsvermittlung. Die Lancierung von konkreten Impulsen für Verbesserungen steht meist nicht auf ihrer Tätigkeitsliste. So ist fraglich, in wie weit die neuen kantonalen Vorkehrungen den Alltag von Menschen mit Behinderungen erleichtern.

Der deutsche Weg

Deutschland geht einen anderen Weg. Dort setzt man vorwiegend auf Aktionspläne. So erliess die Stadt Freiburg im Breisgau Ende 2015 einen Aktionsplan mit 92 konkreten Projekten, die bis 2018 in Angriff genommen werden sollten, darunter die Schaffung von weiteren Ausbildungsplätzen für Menschen mit Behinderungen und eine verbesserte Hindernisfreiheit in der Stadt. Inklusion braucht Zeit, schreibt der Oberbürgermeister Dr. Dieter Salomon bei der Präsentation dieser Grundlage. Der städtische Aktionsplan ist daher nicht als pauschale Handlungsanweisung oder als Schablone zu verstehen, die für alles und jedes passt, sondern als stadtpolitische Zielsetzung in einem fortlaufenden Prozess, bei dem auch die Verwaltung Schritt für Schritt dazulernen wird.

Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hatte der Gemeinderat der Stadt Freiburg Ende 2013 die Verwaltung beauftragt, eine Gesamtstrategie für die Stadtverwaltung zu entwickeln und einen Aktionsplan Inklusion zu erstellen. Nach einem umfassenden Beteiligungsprozess mit Ämtern und Dienststellen, Eigenbetrieben und Gesellschaften sowie wissenschaftlicher Anleitung wurde der «Aktionsplan für ein inklusives Freiburg» erstellt. Ende 2015 verabschiedete der Gemeinderat den Aktionsplan und beauftragte die Verwaltung, den Plan schrittweise umzusetzen und zu evaluieren. Welche Massnahmen umgesetzt werden können, entschied der Gemeinderat.

Im Februar 2014 wurde die Koordinationsstelle Inklusion im Büro des Bürgermeisters eingerichtet. Die Hauptaufgabe der Koordinationsstelle ist, den Inklusionsprozess innerhalb der Verwaltung zu steuern und den Aktionsplan fortzuschreiben. Beim Aktionsplan 2017/18 lag der Fokus auf der Zielgruppe «Ältere Menschen». Mitte 2017 verabschiedete der Gemeinderat einstimmig die Fort-



schreibung des Aktionsplans. Auch dem dritten Aktionsplan 2019/20 mit dem Leitfaden für eine inklusive Quartiersentwicklung stimmte der Gemeinderat zu.

Von langer Hand vorbereitet

Doch wie kam es überhaupt zu diesem Aktionsplan in Freiburg? Die Vorlaufzeit war lang. Die ersten Impulse für einen Umsetzungsplan der UNO-BRK in Baden-Württemberg kamen aus der Mitte betroffener Menschen. Eine Arbeitsgruppe des Landes-Behindertenbeirats formulierte Ziele für die Handlungsfelder Bildung, Erziehung, Gesundheit, Arbeit, Wohnen, Barrierefreiheit, Kultur, Freizeit, Sport und Persönlichkeitsrechte. Dieser Bericht verabschiedete der Landes-Behindertenbeirat Ende Januar 2011.

Mitte des gleichen Jahres beschloss die Bundesregierung in Berlin den Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UNO-BRK in Deutschland. Er war vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemeinsam mit den Ländern, Ressorts und Behindertenverbänden erarbeitet worden. Das Bundeskabinett beschreibt darin die Herausforderungen, Ziele und Massnahmen zur Umsetzung der UNO-BRK für die nächsten zehn Jahre. Der Aktionsplan wird regelmässig geprüft und entsprechend weiterentwickelt.

Nur ein Jahr später, am 27.4.2012, stimmte der Landes-Behindertenbeirat einem Diskussionsentwurf für den Landesaktionsplan zur Umsetzung der UNO-BRK in Baden-Württemberg zu. Der Entwurf basierte auf einem Massnahmenplan der Arbeitsgruppe des Landes-Behindertenbeirats. Der Beirat war beauftragt worden, Massnahmen zu den von ihr zuvor beschriebenen Handlungsfeldern und Zielen auf Landesebene zu konkretisieren.

«Nichts über uns ohne uns»

Die betroffenen Menschen mit Behinderungen sollten nun umfassend an der Erarbeitung des Umsetzungsplans beteiligt werden. So nutzten rund 700 Teilnehmer die Möglichkeit, auf landesweit vier Regionalveranstaltungen in den Jahren 2012/13, ihre Vorstellungen und Anliegen sowie Ergänzungen zum Diskussionsentwurf des Landes-Behindertenbeirats einzubringen. Der Landes-Behindertenbeirat fasste die Ergebnisse dieser Regionalkonferenzen zusammen und übergab den weiterentwickelten Massnahmenplan der Landesregie-

rung. Der Plan richtete sich auch an die Verantwortlichen in den Kommunen, der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft. Er zeigte auf, wie Inklusion gelebt werden soll, und gab der Landesregierung und den anderen Entscheidungsträgern inhaltliche Orientierung bei der Erstellung von eigenen Aktionsplänen. Das Sozialministerium übernahm die Koordination und richtete eine «Kommunale Beratungsstelle Inklusion» ein, die die Kommunen dabei unterstützen sollte, die Gleichstellung vor Ort umzusetzen. In zahlreichen Kommunen wurden daraufhin Aktionspläne erarbeitet, so auch in der Stadt Freiburg.

Nebenschauplätze

Procap veröffentlicht Bericht «Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen»

Ob ein Kind mit einer Behinderung in einer Kindertagesstätte betreut werden kann, hängt vom Wohnort der Familie ab. Vielerorts herrscht Angebotsmangel – trotz substanziellem Bedarf. Der Bericht von Procap Schweiz zeigt die Situation in den einzelnen Kantonen und den Handlungsbedarf auf. Zu finden ist der Bericht auf www.procap.ch.

Universität Basel erarbeitet Leitfaden für Kantone

In Zusammenarbeit mit der juristischen Fakultät der Universität Basel haben die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Neuenburg und Wallis neue Behindertengesetze erarbeitet oder bestehende revidiert. Nun erstellt die Fakultät einen Leitfaden für alle Kantone, welche das Behindertengleichstellungsrecht in ihren Zuständigkeitsbereichen stärken wollen.

Kurse zum hindernisfreien Bauen

Die Schweizer Fachstelle für Hindernisfreie Architektur bietet 2021 folgende Weiterbildungskurse an:

- Einführungskurs (2-tägig): 2./3.9.2021*
 - Baubehördenkurs (1-tägig): 29.10.2021*
- Weitere Angaben sind zu finden unter www.hindernisfreie-architektur.ch.*

Herausgeber und Redaktion Newsletter «INKLUSION»:

*Eric Bertels,
Die schweizerische Behindertengleichstellung,
Burgstrasse 73, 4125 Riehen
Telefon: 079/587 54 13
E-Mail: eric.bertels@bluewin.ch
Website: www.ericbertels.ch
Fotos: Copyright Eric Bertels*